

Versicherungsprodukt „Liechtenstein Fund Life Capital“: Staatsgerichtshof bestätigt Entscheidung des OGH zum Widerspruchsrecht – Klägerin erhält Millionenbetrag

Vaduz, 10.08.2023

Der Staatsgerichtshof bestätigte kürzlich eine Entscheidung des OGH gegen die Swiss Life (Liechtenstein) AG, mit der der von Schwärzler Rechtsanwälte vertretenen Klägerin, einer Schweizer Prozessfinanziererin, ein Millionenbetrag zugesprochen wurde.

Gegenstand des Verfahrens war eine im Jahr 2005 von einem deutschen Versicherungsnehmer abgeschlossene fondsgebundene Lebensversicherungspolice „Liechtenstein Fund Life Capital“, die im Laufe der Jahre erhebliche Verluste erlitt. Dies führte dazu, dass der Versicherungsnehmer im Jahr 2020 den Rücktritt vom Versicherungsvertrag sowie einen Widerspruch gegen den Versicherungsvertrag erklärte und von der Swiss Life (Liechtenstein) AG die Differenz zwischen dem noch vorhandenen Policenvermögen und der ursprünglich eingezahlten Versicherungsprämie samt Zinsen herausverlangte.

Der OGH hatte unter Anwendung deutschen Sachrechts zu prüfen, ob sich der Versicherungsnehmer noch auf sein Widerspruchsrecht berufen konnte, obwohl die Widerspruchsfrist von 30 Tagen schon lange abgelaufen war. Unter Anwendung deutschen Sachrechts kam der OGH dabei zum Ergebnis, dass eine nachträgliche Berufung auf das Widerspruchsrecht noch möglich war, da die Swiss Life (Liechtenstein) AG den Versicherungsnehmer nicht korrekt über das Widerspruchsrecht belehrt hatte. Die Widerspruchsbelehrung war drucktechnisch nicht deutlich hervorgehoben. Zudem erfolgte die Widerspruchsbelehrung verspätet und fehlte in der Belehrung der konkrete Hinweis, dass die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist wahrt.

Sodann verneinte der OGH auch den Rechtsmissbrauchseinwand der Swiss Life (Liechtenstein) AG. Der festgestellte Sachverhalt enthalte, so der OGH, keine Anhaltspunkte dafür, dass das frühere Verhalten des Versicherungsnehmers mit dem späteren sachlich unvereinbar wäre. Im Hinblick darauf, dass die Swiss Life (Liechtenstein) AG es verabsäumt habe, den Versicherungsnehmer über sein Widerspruchsrecht ordnungsgemäss zu belehren, könne sie keine vorrangige Schutzwürdigkeit für sich beanspruchen.

Die Entscheidung des OGH, die jetzt vom StGH bestätigt wurde, ist eine von mehreren Entscheidungen, die Schwärzler Rechtsanwälte in den letzten Jahren unter Berufung auf das (nach deutschem Recht zustehende) Rücktrittsrecht oder das (nach liechtensteinischem Recht zustehende) Rücktrittsrecht erfolgreich für ihre Kunden erstreiten konnte.

Die Praxis zeigt, dass viele (auch ausländische) Versicherungsnehmer in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäss über das ihnen zustehende Rücktrittsrecht/Widerspruchsrecht belehrt wurden. Dies eröffnet für die Kunden die Möglichkeit, auch noch Jahre nach Abschluss der Versicherungspolice - und sogar noch Jahre nach Kündigung oder Ablauf eines Versicherungsvertrags - von diesem zurückzutreten und verloren geglaubte Gelder zurückzuerhalten.

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema steht Ihnen RA Martin Hermann gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

MMag. Martin Hermann, LL.M.
Austrasse 42
9490 Vaduz, Liechtenstein
T +423 239 85 40

www.s-law.com

